



## Richtlinien

### für die Verleihung eines Umweltpreises im Kreis Bergstraße

Der Kreis Bergstraße verleiht an Einzelpersonen, Gruppen, Schulen, Verbände, Vereine oder Unternehmen des Kreises, die sich im Bereich Natur- und Umweltschutz oder der Landschaftspflege verdient gemacht haben, einen

#### **„Umweltpreis des Kreises Bergstraße“.**

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

#### § 1

- (1) Der Umweltpreis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen. Er besteht aus einer Urkunde sowie einer Geldzuwendung in Höhe von 3.000,00 € (i.W. Dreitausend Euro).
- (2) Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen einer Feierstunde durch den Kreisausschuss überreicht.

#### § 2

- (1) Preisträgerinnen und Preisträger können Einzelpersonen, Gruppen, Schulen, Verbände, Vereine oder Unternehmen sein. Sie sollen sich im Bereich Natur- und Umweltschutz im Kreis Bergstraße engagiert und beispielhaft Projekte umgesetzt haben.
- (2) Die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Personen oder Organisationen sollten ihren Wohnsitz/ Sitz im Kreis Bergstraße haben.

#### § 3

- (1) Vorschläge können von Behörden, Gemeinden, Verbänden, Vereinen, Schulen und einzelnen Bürgern eingereicht werden. Sie sind beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße bis zum 30. Juli des Jahres der Preisverleihung einzureichen.  
Die Ausschreibung des Preises ist samt Fristsetzung öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Vorschläge werden von einer Preisjury geprüft. Dieser Jury gehören an:
  - der/die für Umwelt-/ Naturschutz zuständige Dezernent/in in der Kreisverwaltung als Vorsitzende/r
  - der/die Abteilungsleiter/in der Unteren Naturschutzbehörde
  - der/die Vorsitzende des Kreistages
  - der/die Vorsitzende des Naturschutzbeirates
  - der/die Geschäftsführer/in des Geo-Naturpark Bergstraße/Odenwald e. V.

Die Beschlüsse der Preisjury werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (3) Die Preisvergabe erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße auf Vorschlag der Preisjury.

#### § 4

- (1) Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger ist zulässig.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung des Umweltpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 5

- (1) Die Richtlinien aus dem Jahre 1984 werden durch diese Richtlinien ersetzt.
- (2) Die geänderten Richtlinien treten mit Beschluss des Kreisausschusses in Kraft.

#### § 6

Die Geschäftsführung liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Heppenheim, den 17.11.2008

KREIS BERGSTRASSE

#### **Der Kreisausschuss**

Matthias Wilkes  
Landrat

Thomas Metz  
1. Kreisbeigeordneter

RL im Kreisausschuss verabschiedet am 17.11.2008